

Satzung für die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth vom.....

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-2-2-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek vom 1. September 2011 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 14. September 2011):

§ 1 Öffentliche Einrichtung

¹Die **wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth (ehemals Stadtbibliothek)** ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth. ²Sie ist dem Stadtarchiv angegliedert.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Die **wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth** dient den Zwecken der städtischen Verwaltung, der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der **Bürger und Bürgerinnen** sowie der Förderung der örtlichen Kulturpflege. ²Darüber hinaus steht die **Bibliothek** der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.
- (2) Sie ist zentrale Sammelstelle für alle Druckerzeugnisse, Handschriften, Tonträger und andere Medien aus und über Fürth soweit nicht das Stadtarchiv zuständig ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der **Bibliothek** obliegt es,
 1. Werke aus ihrem Bestand zur Benutzung in ihren Räumen bereitzustellen und zur Benutzung außerhalb auszuleihen
 2. nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zu vermitteln
 3. Auskünfte aus Katalogen, Bibliographien und dem Bestand zu erteilen
 4. Vervielfältigungen herzustellen
 5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (2) Der Bestand besteht aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Handschriften und Sonder-sammlungen, soweit diese nicht dem Stadtarchiv zugeordnet sind.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung der **Bibliothek** ist jeder Person möglich, die in § 2 Abs. 1 genannte Zwecke verfolgt.
- (2) Die **Bibliothek** erhebt Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung des Stadtarchivs **mit wissenschaftlicher Bibliothek**.
- (3) Die Leitung **des Stadtarchivs** Fürth kann für einzelne Benutzergruppen und für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Bestände besondere Bestimmungen erlassen.
- (4) ¹Die Benutzung der **Bibliothek** ist nur mit einem gültigen **Benutzungsausweis** möglich. ²Jeder neue **Benutzende** hat persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen **Benutzungsausweis** zu beantragen. ³Die **Bibliothek** ist zur Sicherung der Bestände befugt, den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen, Taschen und dergleichen vorzeigen zu lassen, soweit deren Mitnahme nicht untersagt ist.

- (5) ¹Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen gebührenpflichtigen und nicht übertragbaren **Benutzungsausweis** mit einer Geltungsdauer von einem Jahr, beginnend mit dem Tage der Ausstellung und kann jeweils für ein Jahr verlängert werden. ²Er ist bei jeder Ausleihe un- aufgefordert, bei Rückgabe der Medien nach Aufforderung, vorzuzeigen. ³Die **Bibliothek** ist berechtigt zu Kontrollzwecken die Vorlage des Personalausweises zu verlangen. ⁴Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der **Bibliothek** unverzüglich anzuzeigen. ⁵Geht der **Benutzungsausweis** verloren, so ist das der **Bibliothek** unverzüglich mitzuteilen. ⁶Die Ausstellung eines Benutzungsausweises kann von einer Sicherheitsleistung abhängig sein, wenn eine Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung nicht gegeben scheint. ⁷Die Sicherheitsleistung kann auch verlangt werden bei Personen ohne erkennbaren festen Wohnsitz in Fürth und Umgebung oder bei vorübergehendem Aufenthalt in Fürth und Um- gebung. ⁸An die Stelle einer Sicherheitsleistung kann auch eine Bürgschaft treten.
- (6) ¹Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entspre- chenden Angaben des gesetzlichen Vertreters werden zu Zwecken der Rückgabe, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. ²Die Datenerhebung ist zur Aufgabenerfüllung erfor- derlich und erfolgt nur zu diesem Zweck. ³Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die **wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth** die elektronische Datenverarbeitung ein.
- (7) Auf Antrag ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes eine gebühren- pflichtige, einmalige Ausleihe möglich.
- (8) ¹Der Ausweis berechtigt auch zur Benutzung des Stadtarchivs. ²Die Bestände des Lesesaals können ohne Benutzungsausweis eingesehen werden.
- (9) ¹Die Benutzung der **Bibliothek** ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten möglich. ²Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten bei Benutzung

¹Die Benutzenden sind angewiesen, sich bei Benutzung in den Räumen so zu verhalten, dass niemand Anderes behindert oder belästigt wird. ²Das gilt auch beim Einsatz technischer Geräte. ³Die Benutzung technischer Geräte muss vorab genehmigt werden. ⁴Zum Schutz des Biblio- theksgutes ist es untersagt, im Lesesaal zu essen oder zu trinken. ⁵Taschen, Mappen, Mäntel, Jacken, Schirme und dergleichen dürfen nicht in die Benutzungsräume mitgenommen werden. ⁶Das Benutzen von Mobiltelefonen und Kameras im Lesesaal ist verboten. ⁷Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. ⁸Desweiteren gilt § 11 der Archivsatzung des Stadtarchivs Fürth auch für die Benutzung der **Bibliothek** und ihrer Bestände.

§ 6 Ausleihe

- (1) Bücher und Zeitschriften und andere Medien können gegen Ausstellung eines Leih Scheines ausgeliehen werden, soweit konservatorische oder andere Gründe dem nicht entgegenste- hen.
- (2) Verleihe Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleiheung oder zur Benut- zung im Lesesaal vorgemerkt werden.
- (3) Nicht ausgeliehen werden
1. Bestände, die im Lesesaal dauerhaft verwahrt sind (Präsenzbestände)
 2. Bücher, die vor 1900 erschienen sind
 3. gefährdete oder besonders zu schonende Bestandteile
 4. wertvolle oder schwer zu ersetzende Bestandteile

5. Handschriften und Teile der Sondersammlungen.

- (4) Bücher, die nicht im Bestand der **Bibliothek** vorhanden sind, können von anderen einschlägigen Bibliotheken per Fernleihe entliehen und nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 7 Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und andere Medien zwei Wochen.

(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die **Bibliothek** abweichende Regelungen treffen. ²Ein Werk kann mit Begründung auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden. ³Nicht mehr benötigte Werke sollten bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden. ⁴Werden die Leihgaben innerhalb der vereinbarten Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung innerhalb einer Woche nach dem Rückgabetermin.

(3) ¹Die Leihfrist kann auf Antrag und vor Ablauf der Leihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. ²Auf Verlangen ist dabei der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen.

(4) ¹Ausgeliehene Gegenstände können vorbestellt werden. ²**Die Bestellenden werden** benachrichtigt, sobald der Gegenstand vorliegt. ³Dieser wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

(5) Die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen kann von der **Bibliothek** begrenzt werden, falls der Umfang der verliehenen Bestände dies erforderlich macht.

(6) ¹Für die auswärtige Benutzung werden Bestandteile nach den Bestimmungen des bayerischen, deutschen und internationalen Leihverkehrs versandt. ²Die **Bibliothek** ist berechtigt, Benutzungsaufgaben und -einschränkungen zu erlassen.

§ 8 Sorgfaltspflicht und Haftung

(1) ¹Die benutzenden Personen haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der **Bibliothek** benutzten Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. ²Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen, Unterstreichungen, Berichtigungen von Fehlern sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.

(2) ¹Die benutzenden Personen haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. ²Wird dies unterlassen, so wird vermutet, dass diese das Werk in unbeschadetem Zustand erhalten haben.

(3) ¹Der Verlust ausgeliehener Werke ist der **Bibliothek** unverzüglich zu melden. ²Leihgaben, die nach einer zweiten schriftlichen Erinnerung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 nicht binnen einer bestimmten Frist zurückgegeben werden, gelten als verloren.

(4) Entliehene Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) ¹Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzerinnen/die Benutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. ²Die Höhe des Schadenersatzes und die Art des Ersatzes bestimmt die **Bibliothek**. ³Die Höhe des Schadenersatzes wird im Hinblick auf das Ausmaß des entstandenen Schadens festgelegt. ⁴Pauschal zu ersetzen sind die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung von Ersatzmedien notwendig sind.

(6) ¹Die Haftung der Stadt Fürth wird – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen. ²Dies gilt auch für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Bestandteilen ergeben. ³Für Schäden, die durch Missbrauch des **Benutzungsausweises** entstehen, haften die jeweiligen eingetragenen **Benutzerinnen/Benutzer**.

§ 9 Vervielfältigung

(1) ¹Die **Bibliothek** fertigt auf Antrag photographische Reproduktionen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. ²Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzenden allein verantwortlich.

(2) Die **Bibliothek** kann Vervielfältigungen aus konservatorischen und organisatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.

§ 10 Handschriften, Sondersammlungen

Über die Benutzung von Handschriften und Exemplaren der Sondersammlung wird im Einzelfall entschieden.

§ 11 Benutzungsordnung

(1) Die Dienststellenleitung kann weitergehende Anordnungen für die Benutzung erteilen.

(2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Dienststellenleitung verstößt, kann befristet oder unbefristet von der Benutzung der **Bibliothek** ausgeschlossen werden.

(3) Die **Bibliothek** kann den Ausschluss **von der Benutzung** anderen Bibliotheken mitteilen.

(4) Soweit diese Satzung nichts Näheres regelt, gelten die Bestimmungen der Satzung des Stadtarchivs Fürth.

§ 12 Gebühren

Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung der **Bibliothek** und darin in Anspruch genommene Dienstleistungen Gebühren nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv **mit wissenschaftlicher Bibliothek**.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbibliothek Fürth vom 14.5.1997 außer Kraft.

Fürth, den.....
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister